

BGer 2C_941/2022 vom 25. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_941_2022

FR: TF 2C_941/2022 du 25 novembre 2022

IT: TF 2C_941/2022 del 25 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen (Art. 29 Abs. 1 BGG) und mit freier Kognition (vgl. BGE 147 I 89 E. 1; 146 II 276 E. 1).

E. 1.1

Nach dem Grundsatz der Einheit des Prozesses gilt der in Art. 83 BGG für bestimmte Sachgebiete statuierte Ausschluss der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten auch für prozessuale Entscheide. Damit ist gegen einen Nichteintretensentscheid die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, wenn auch ein Entscheid in der Sache mit diesem Rechtsmittel anfechtbar wäre (vgl. BGE 137 I 371 E. 1.1; Urteil 2C_64/2007 vom 29. März 2007 E. 2.1).

Art. 83 lit. h BGG sieht vor, dass die Beschwerde an das Bundesgericht gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe mit Ausnahme der Amtshilfe in Steuersachen unzulässig ist. Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen ist die Beschwerde gemäss Art. 84a BGG zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall im Sinne von Art. 84 Abs. 2 BGG handelt. Die beschwerdeführende Partei hat in der Begründung darzulegen, warum die jeweilige Voraussetzung erfüllt ist, es sei denn, dies treffe ganz offensichtlich zu (Art. 42 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 146 II 276 E. 1.2.1; 139 II 340 E. 4).

Gemäss Art. 84 Abs. 2 BGG liegt ein besonders bedeutender Fall insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist. Das Gesetz enthält nach dem ausdrücklichen Wortlaut von Art. 84 Abs. 2 BGG eine nicht abschliessende Aufzählung von möglichen besonders bedeutenden Fällen. Art. 84a BGG bezweckt wie Art. 84 BGG die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Amtshilfe in Steuerangelegenheiten. Ein besonders bedeutender Fall ist daher mit Zurückhaltung anzunehmen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu (vgl. BGE 139 II 340 E. 4; Urteil 2C_653/2018 vom 26. Juli 2019 E. 1.2.1, nicht publ. in: BGE 146 II 150).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, vorliegend sei umstritten, wann eine von der ESTV am Freitag mit A-Post Plus versandte Verfügung im Sinne von Art. 20 Abs. 1 VwVG als eröffnet gelte, wenn der Empfänger mit der Post eine Spezialvereinbarung habe, die ausdrücklich vorsehe, dass an Samstagen keine Zustellungen ins Postfach stattfinden

sollten.

Es handle sich, so der Beschwerdeführer weiter, zwar nicht um eine der internationalen Amtshilfe in Steuersachen spezifische Grundsatzfrage. Jedoch liege ein besonders bedeutender Fall im Sinne von Art. 84a BGG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 BGG vor. Die Vorinstanz habe elementare Verfahrensgrundsätze betreffend die Eröffnung von Verfügungen und den darauf basierenden Beginn der Rechtsmittelfrist verletzt.

E. 1.3

Die Vorinstanz gibt im angefochtenen Urteil zunächst die Rechtsprechung des Bundesgerichts wieder: Vereinbare der Empfänger mit der Post CH AG eine Spezialzustellung, welche in den üblichen Zustellungsvorgang eingreife - beispielsweise einen Nachsendeauftrag, einen Rückbehaltungsauftrag oder eine ähnliche Anweisung -, so vermöge eine solche Vereinbarung die Frist weder zu hemmen noch zu verlängern (vgl. E. 2.4.2 des angefochtenen Urteils mit Hinweis auf BGE 141 II 429 E. 3.1; Urteil 2C_463/2019 vom 8. Juni 2020 E. 3.4.4; vgl. auch Urteil 2C_272/2020 vom 23. April 2020 E. 3.1).

Alsdann würdigt die Vorinstanz die "Spezialzustellungsvereinbarung" der Anwaltskanzlei der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und der Post CH AG. Sie kommt zum Schluss, dass diese Vereinbarung an einen (wöchentlich wiederkehrenden, auf Samstag beschränkten) Rückbehaltungsauftrag erinnere. Ein solcher Rückbehaltungsauftrag sei zwar zulässig, er vermöge den Fristenlauf durch das Hinauszögern des Zustellzeitpunkts jedoch weder zu hemmen noch zu verlängern. Auch wenn die bestehende Vereinbarung zwischen der Post CH AG und der Anwaltskanzlei faktisch eine Zustellung am Samstag verhindert habe, verbleibe die angefochtene Schlussverfügung dennoch einzig deshalb bei der Abhol-/Zustellstelle der Post CH AG, weil die Anwaltskanzlei der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers auf eine samstägliche Zustellung verzichte. Damit werde der rechtlich relevante Zustellungs- und folglich der Eröffnungszeitpunkt der Schlussverfügung vom 29. Juli 2022 nicht zugunsten des Beschwerdeführers vom Samstag, 30. Juli 2022 auf den Dienstag, 2. August 2022 verlegt (vgl. E. 3.4 des angefochtenen Urteils).

E. 1.4

Der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid vom 8. November 2022 gibt keinen Anlass für die Annahme, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sein sollten. Der Beschwerdeführer kritisiert im Wesentlichen, wie die Vorinstanz im konkreten Fall die Regeln für die Zustellung und Eröffnung von Verfügungen mittels A-Post Plus angewendet habe. Darin erkennt das Bundesgericht im Grundsatz keinen besonders bedeutenden Fall im Sinne von Art. 84 Abs. 2 BGG (vgl. Urteil 2C_591/2021 vom 5. August 2021 E. 5.3.2).

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ergibt sich im Übrigen auch kein besonders bedeutender Fall aus dem Umstand, dass ihm aufgrund des Nichteintretensentscheids der Vorinstanz eine gerichtliche Beurteilung der Angelegenheit verwehrt bleibt. Die vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang als verletzt gerügten Verfahrensgrundrechte stehen ohne Weiteres unter Vorbehalt der üblichen Sachurteilsvoraussetzungen (vgl. Urteil 2C_95/2021 vom 27. August 2021 E. 4.2). Bei der vorliegenden Angelegenheit handelt es sich folglich um keinen besonders bedeutenden Fall im Sinne von Art. 84a BGG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 BGG .

E. 2

In Verfahren auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen entfaltet die Beschwerde von Amtes wegen aufschiebende Wirkung (Art. 103 Abs. 2 lit. d BGG). Das Gesuch, der vorliegenden Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, soweit die vorliegende Angelegenheit nicht als eine der internationalen Steueramtshilfe qualifiziert werde, ist damit gegenstandslos (vgl. auch Urteil 2C_332/2021 vom 28. April 2021 E. 2.2.4).

E. 3

Im Ergebnis ist auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteienschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.